

**1. Vertragsabschluss**

Vertragspartner dieses Vertrages sind der genannte Mieter und der Saarburger Reisedienst, Saarburg, vertr. durch Jean-Jacques Siedler.

**2. Folgende Leistungen sind im Gesamtpreis enthalten**

- a) Haftpflichtversicherung mit 100 € Mio. Deckungssumme, jedoch nicht mehr als € 12 Mio. je geschädigter Person, als Selbstfahrervermietfahrzeug mit regelmäßiger TÜV-Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Vollkaskoversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung je Schadensfall
- c) Teilkaskoversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung je Schadensfall
- d) Wartung und Verschleißreparaturen
- e) 300 km pro Tag, Mehrkilometer 0,30 € pro km.
- d) Inspektionen und Ölwechsel werden vom Vermieter durchgeführt.

**3. Mietpreis / Servicepauschale / Zusatzgebühren**

- a) Der vom Mieter zu bezahlende Mietpreis ist im Mietvertrag geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.
- b) Die einmalige Servicepauschale beträgt 99 €. Darin enthalten: ausführliche Einweisung, Autoschutzbüchlein für In- und Ausland, Toilettenchemie und -papier, 1 volle Gasflasche, Auffahrkeile, Gießkanne, Wasserbefüllschlauch, CEE Adapter, Verlängerungskabel und Endaußenreinigung.
- c) Mitnahme von Haustieren nach Absprache in einigen Reisemobilen gegen Aufpreis von 9 € / Tag / Tier möglich.
- d) Campingstühle/Tisch werden bei Anmietung mit einer Pauschale von 20 € pro Woche berechnet. Geschirr/Töpfe/Besteck ist im Mietpreis enthalten.
- e) Das Rauchen im gemieteten Reisemobil ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geruchsreinigung-Ozon-Behandlung ab 350 € erforderlich.
- f) Verschmutzte Polster/Matratzen, die nicht gereinigt werden können, müssen auf Kosten des Mieters ausgetauscht werden.
- g) Bußgeldbescheide und im Nachhinein angeforderte Maut und sonstige Gebühren werden an den Mieter weiterberechnet auch nach bereits erfolgter Abrechnung.

**4. Zahlung**

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises, mindestens jedoch 250 € an den Vermieter zu leisten. Spätestens 14 Tage vor Reisebeginn ist der Restbetrag zu errichten. Die Kautions ist bei Übernahme des Wohnmobils in bar oder per Überweisung zu hinterlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Stornokosten gem. Ziffer 5 geltend machen. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage bis zum Anmietdatum) werden der Mietpreis und die Servicepauschale sofort fällig.

**5. Rücktritt / Stornierung**

Eine Stornierung ist nur wirksam, wenn der Mieter dies schriftlich dem Vermieter erklärt. Maßgeblich für die Höhe der vom Mieter zu bezahlenden Storngebühr ist, sofern sie die Mindeststorngebühr von 150 Euro übersteigt, das Datum des Zugangs der Stornierungserklärung beim Vermieter. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

- Bis 50 Tage vor Mietbeginn = 20% des Gesamtmietpreises jedoch mindestens 150 €
- 49-14 Tage vor Mietbeginn = 50% des Gesamtmietpreises
- ab 13 Tage vor Mietbeginn = 100% des Gesamtmietpreises

Die nicht termingerechte Abnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt vom Vertrag. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Teilerstattung des Mietpreises.

**6. Kautions**

Der Mieter ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten, einen Geldbetrag beim Vermieter bei Fahrzeugübernahme in Höhe von 1.000 € in bar oder vorab per Überweisung (Betrag muss bei Schlüsselübergabe auf unser Konto gebucht sein) zu entrichten. Die Kautions wird bei mangelfreier Rückgabe des Fahrzeuges, ausschließlich per Überweisung zurückerstattet. Hat der Mieter Zusatzkosten, die über den geschuldeten Mietzins und die Servicepauschale hinausgehen zu tragen, so werden diese mit der Kautions verrechnet. Sind am Reisemobil bei der Rückgabe Beschädigungen vorhanden, so ist der Vermieter berechtigt, die Kautions bis zur Klärung der Schadenshöhe/der Reparaturkosten sowie der Pflicht zur Kostentragung, einzubehalten. Zusatzkosten können insbesondere für Reinigungsarbeiten, Mehrkilometer, Betankung, Schäden, fahrlässig verursachte Unfälle und durch Selbstbehalte der Versicherung im Schadensfall anfallen.

**7. Fahrzeugübernahme und Rückgabe / Mindestmietdauer**

Übernahmetag und Rückgabetag erfolgt siehe Vereinbarung Mietvertrag. Die Übergabe findet an Werktagen ab 15.00 Uhr statt, die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag und muss bis 11.00 Uhr erfolgt sein. Der Übernahmetag und der Rücknahmetag werden als 1 Miettag gerechnet sofern die o.g. Zeiten eingehalten werden. (Ausnahmeregelung möglich). Andere Zeiten sind nach Absprache und gegen Aufpreis in der Regel die Tagespauschale möglich. Bei Fahrzeugübergabe am Anmiettag sind der gültige Personalausweis sowie der Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll auszufüllen. Durch die Unterzeichnung des Protokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges vorbehaltlos an. Mindestmietdauer beträgt in der Nebensaison/Zwischensaison 4 Tage und in der Hauptsaison 7 Tage. Kürzere Buchungen je nach Verfügbarkeit auf Anfrage. Der Mieter verpflichtet sich die Heimreise rechtzeitig anzutreten, damit Staus/ Wetterbedingungen etc. keine Zusatzkosten verursachen und zu Vertragsverletzung führen. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung ergebenden Schaden, z.B. Folgevermietungen. Das Fahrzeug wird sauber und in einwandfreiem Zustand, vollgetankt und gefüllter Gasflasche übergeben. Es ist in gleichem Zustand, sowie mit gefülltem Kraftstofftank, entleerter Chemietoilette sowie entleertem Abwassertank zurückzugeben. Die Gasflasche muss nicht wieder gefüllt werden. Wird das Fahrzeug nicht entsprechend zurückgegeben, fallen für den Mieter folgende Kosten an:

Für nicht entleerte Chemietoilette 100 € / Abwassertank 30 €.

Ist das Fahrzeug nicht vollgetankt, so wird zusätzlich zu den Betankungskosten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € berechnet.

Die Innenreinigung erfolgt durch den Mieter oder kann gegen eine Gebühr je nach Aufwand ab 75 € durch den Vermieter übernommen werden.

Bei der Übergabe werden von Vermieter und Mieter gemeinsam Checklisten ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen.

**8. Berechtigte Fahrer**

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese die Bedingungen des Mietvertrages anerkennen und erfüllen. Der Mieter bzw. der Fahrer ist gehalten, die für den Einsatz des gemieteten Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Mieter muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B sein. Mindestalter 21 Jahre mit mindestens 1-jähriger Fahrpraxis.

**9. Sorgfaltspflichten**

Der Mieter hat bei jedem Tanken - Reifendruck, Öl, Wasser zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Verbrauchsstoffe, wie Diesel und ggf. nachzufüllendes Motorenöl gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten.

Die Markenbenutzung erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko des Mieters. Alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, auch Sturmschäden, werden vom Mieter abzüglich eventueller Versicherungsleistungen getragen.

Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten, bzw. alles zu tun, dass ein solcher Schaden nicht eintritt.

**10. Sicherungspflichten - Verluste**

Bei abgestelltem Fahrzeug sind die Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen bzw. zu sichern. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Verlust von Fahrzeugpapieren, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugunterlagen, Zubehör, persönlichen Gegenständen und Eigentum des Vermieters, gehen zu Lasten des Mieters.

**11. Verbote**

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen (ausgenommen das mitgeführte Campinggas) Weitervermietung, Verleih oder gewerblicher Nutzung zur ungesetzlichen Beförderung von Zoll- und sonstigen verbotenen Gut unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu verwenden. Im Fahrzeug besteht ein absolutes Rauchverbot!

**12. Auslandsfahrten**

Zugelassener Fahrbereich für alle Fahrzeuge ist der Bereich der EU einschl. skandinavische Länder, Ungarn und Schweiz. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete und nach Rumänien und Bulgarien sind grundsätzlich verboten.

**13. Reparaturen**

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 100,- vorgenommen werden. Bei größeren Reparaturen bedarf es die Einwilligung des Vermieters. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich, solche Reparaturen umgehend wie vorstehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall des Fahrzeuges so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial- bzw. Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.

**14. Verhalten bei Unfällen**

Der Mieter hat bei jedem Unfall die Polizei zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers und/oder der anderen Unfallbeteiligten zu verständigen. Die erforderlichen Feststellungen zuverlässig und beweiskräftig aufzunehmen, wofür der Mieter dann die Gewähr übernimmt. Außerdem ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen.

**15. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet bei selbst verschuldeten Unfallschäden am Fahrzeug nur bis € 1.000,- je Schadensfall. Er haftet aber uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntüchtigkeit, Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten, Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht wurden. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat, oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug fährt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe.

**16. Haftung des Vermieters**

Ansprüche des Mieters sind weitgehend durch der im Mietpreis enthaltenen Kfz- und Autoschutzbüchleinversicherung abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für entgangene Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Mängelfolgeschaden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz beschränkt. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfall des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet. Der Vermieter wird sich in diesem Fall, ohne Rechtsanspruch des Mieters, um ein Ersatzfahrzeug bemühen.

**17. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn dies zur Ermittlung in Strafsachen polizeilich notwendig ist, die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, dass gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf, bzw. der ggf. verlängerten Mietzeit zurück gegeben wird, Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Der Mieter willigt bei Abschluss einer Urlaub-Schutz-Versicherung die Speicherung seiner Daten bei der MMV zu.

**18. Ergänzende Vereinbarungen - Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch zur Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einige der Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertragsparteien ihrem Sinn entsprechend mit Wirksamem Inhalt zu vereinbaren.